



Statuten Pro Wasseramt

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Sitz

Pro Wasseramt ist ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Der Sitz des Vereins befindet sich am jeweiligen Wohnsitz des Präsidiums.

Art. 2 Zweck und Ziele

Der Zweck und die Ziele des Vereins Pro Wasseramt sind:

- Standortmarketing für das Wasseramt betreiben
- Unterstützung der KMU und Vereine in Marketing und Networking
- Information der Bevölkerung
- Vernetzung der Mitglieder
- Bekanntmachung der touristischen Angebote im Wasseramt
- Vereinbarungen und/oder Partnerschaften mit Gemeinden, Kanton, Vereinen und Unternehmen sowie mit privaten Institutionen.

II Mitgliedschaft

Art. 3 Voraussetzungen

Mitglieder des Vereins Pro Wasseramt können natürliche und juristische Personen werden, die Zweck und Ziele des Vereins anerkennen und zu unterstützen bereit sind.

Art. 4 Beitritt

Die Mitgliedschaft wird durch die Beitrittserklärung und durch nachfolgenden Aufnahmebeschluss durch den Vorstand erworben. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme.

Art. 5 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um die Belange des Vereins Pro Wasseramt besonders verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Art. 6 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied bezahlt seinen Jahresbeitrag und verpflichtet sich, die Statuten und die Beschlüsse des Vereins einzuhalten.

Art. 8 Austritt / Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Todesfall oder Geschäftsauflösung. Austritte erfolgen schriftlich zuhanden des Vorstandes. Ein Ausschluss kann vom Vorstand gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, das

- sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht
- die Interessen des Vereins schädigt
- nach zwei Mahnung den Jahresbeitrag nicht bezahlt

Das betroffene Mitglied wird vom Vorstand angehört, bevor dieser Antrag an die Generalversammlung stellt.

III Organe

Art. 9 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren oder die Revisionsstelle.

Art. 10 Amtszeit / Wahlen

Vorstand und Revisoren/Revisionsstelle werden jeweils für eine Amtszeit von 2 Jahren durch die Generalversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 11 Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Semester statt. Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden. Beilagen sind den Mitgliedern zur Verfügung zu stellen.

Anträge zuhanden der Generalversammlung sind mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich an das Präsidium zu richten.

Die Generalversammlung ist zuständig für

- a) Wahl des Präsidiums
- b) Wahl des Vorstandes
- c) Wahl der Revisoren/Revisionsstelle
- d) Genehmigung des Protokolls der letzten GV, der Jahresrechnung und des Budgets
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h) Änderung der Statuten
- i) Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens

Art. 12 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern und konstituiert sich selbst. Die Gemeindepräsidienkonferenz Wasseramt und die Gewerbevereine im Wasseramt haben Anrecht auf je einen Sitz im Vorstand.

Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mehr als die Hälfte anwesend ist. Eine Sitzung wird vom Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandmitgliedes einberufen. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid. Es wird ein Protokoll geführt. Die Arbeit des Vorstandes und der Mitglieder ist ehrenamtlich.

Art. 13 Unterschriftenregelung

Für den Verein zeichnen das Präsidium und ein Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien.

Art. 14 Rechnungsrevision

Die Generalversammlung wählt zwei Personen als Rechnungsrevisoren oder die Revisionsstelle. Die Personen oder die Firma müssen nicht zwingend Vereinsmitglieder sein. Aufgabe ist die Prüfung der Jahresrechnung mit schriftlichem Bericht zuhanden der Generalversammlung.

IV Finanzen

Art. 15 Mittelbeschaffung

Die Finanzquellen von Pro Wasseramt können sein

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Erlös aus Aktivitäten
- c) Werbung
- d) Beiträge und Subventionen
- e) Sponsoren und Legate
- f) Vermögenserträge

Art. 16 Mitgliederbeiträge

Die Generalversammlung setzt den Mitgliederbeitrag für das kommende Jahr fest.

Art. 17 Haftung

Für Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 18 Geschäftsjahr- und Rechnungsjahr

Das Kalenderjahr bestimmt das Geschäfts- und Rechnungsjahr des Vereins.

V Auflösung und Liquidation

Art. 19 Auflösung und Liquidation

Für die Auflösung des Vereins Pro Wasseramt ist die Zustimmung einer Dreiviertelmehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei der Auflösung des Vereins wird das Vermögen durch den Vorstand an wesensverwandte Organisationen verteilt.

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form von der Generalversammlung genehmigt. Alle bisherigen Statuten von Pro Wasseramt werden durch diese abgelöst.

Ort und Datum: Zuchwil, 8. Juni 2022

Verein Pro Wasseramt

Hardy Jäggi
Präsident

Jeannette Baumgartner
Kassierin